

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 562/21 Datum: 10.02.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 210023 Bau eines zweiten überdachten Unterstandes für 2. KfZ und Motorrad Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 17/10 (Zum Petersberg 55c in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück wurde der Bau eines zweiten überdachten Unterstandes für 2. KfZ und Motorrad bereits 2017 umgesetzt (sh. Anlage).

Nunmehr wird nachträglich zur erteilten Baugenehmigung für den ersten Carport aus dem Jahr 2016 eine weitere Baugenehmigung beantragt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden

Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 05.04.2021 erforderlich.

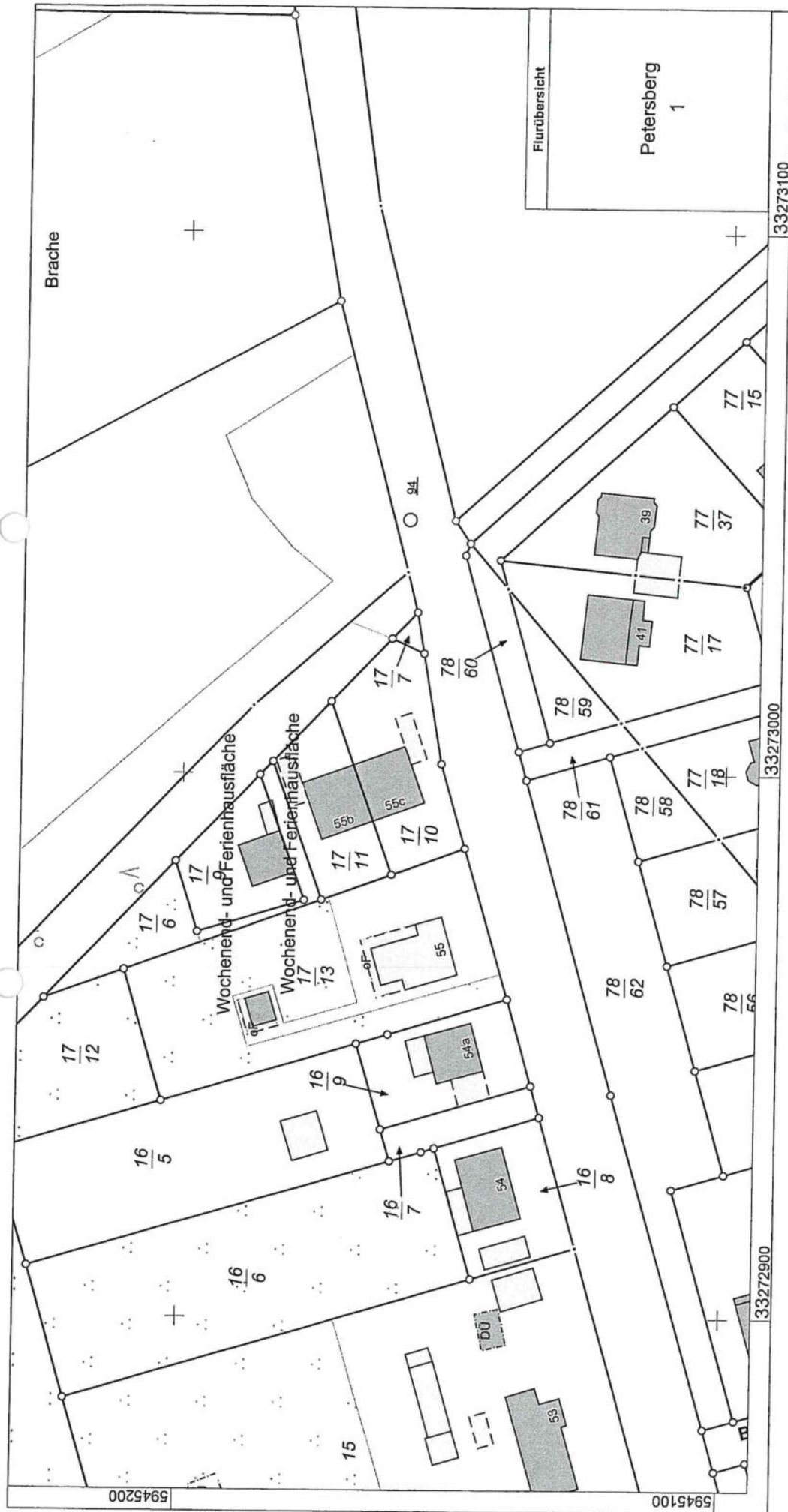
Finanzielle Auswirkungen:

keine

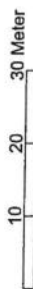
Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 210023 für den Bau eines zweiten überdachten Unterstandes für 2. KfZ und Motorrad auf dem Flst. 17/10 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg.



Maßstab 1 : 1000



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder
 Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und
 Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
 innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch
 (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.
 Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen
 daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für
 technische Anforderungen geeignet.

**Vermessungs- und
 Geoinformationsbehörde für den
 Landkreis Ludwigslust-Parchim und
 die Landeshauptstadt Schwerin**
 Garnisonsstr. 1, Haus A
 19288 Ludwigslust



**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte MV 1:1000
 Erstellt am 02.09.2016

Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:

1
 17/10

Petersberg (130693)

Kreis:
 Gemeinde:
 Lage:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Pinnow (13076112)
 Zum Petersberg 55c u.a.

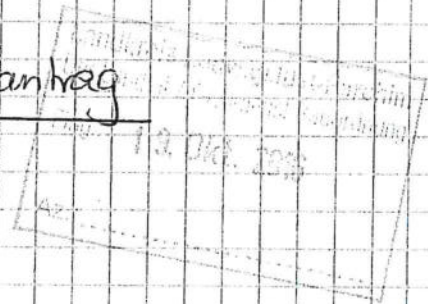
STADT
 LUDWIGSLUST

Aktualisierte Bauskizze zum Bauantrag

Gemarkung Petersberg 130693

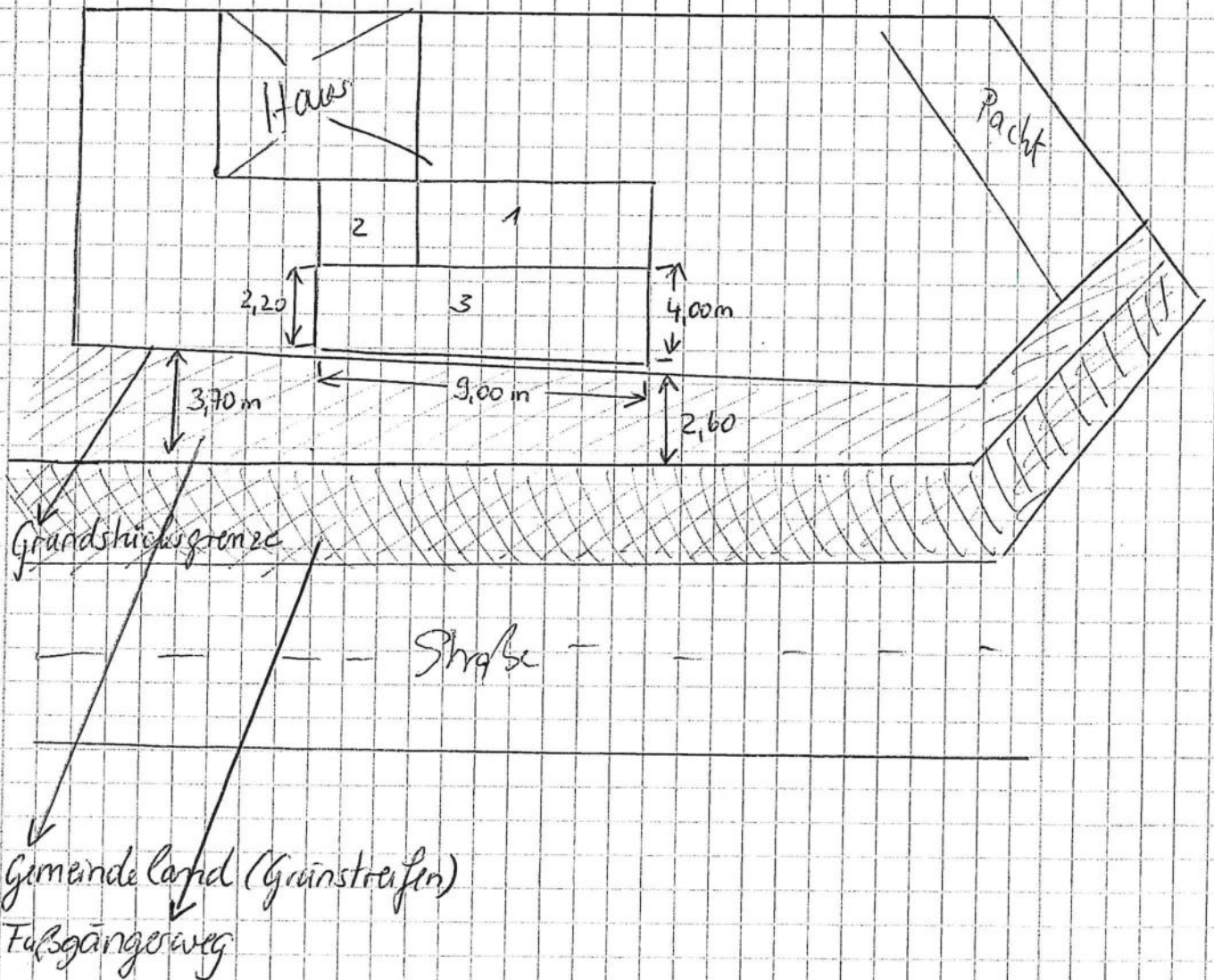
Flur 001

Flurstück 17110



- Aufsicht -

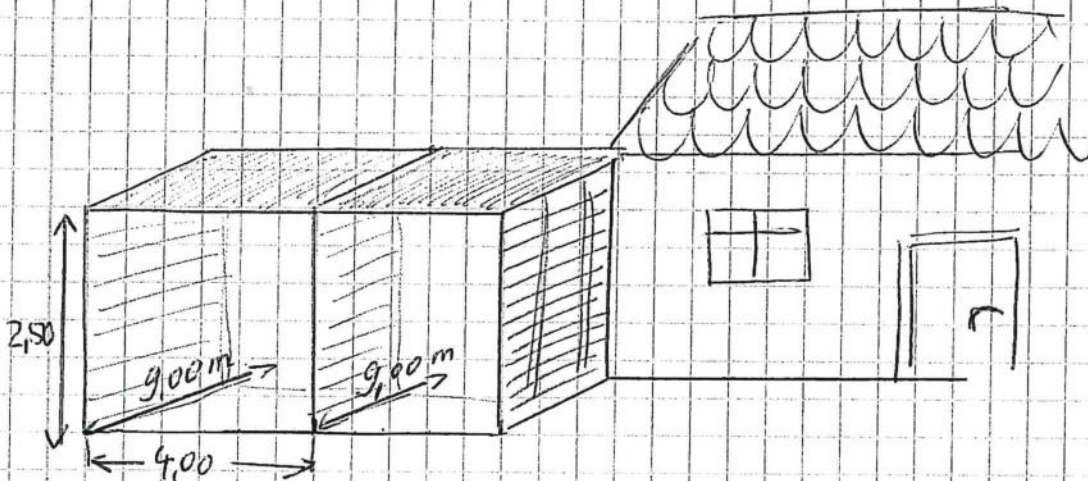
①



Das Grundstück ist vom Schnitt her nicht rechteckig, die Seite zur Straße hin ist eine Schräge (keine gerade Linie).

③ - Ansichtszeichnung -

Aufsicht siehe ①



Grundstücksgrenze

⑥

- Detailansicht -
- Grundriß / Schnitt -

geplanter
Carport 3

bestehendes
Carport ①

Die Seitenwand
des geplanten
Carports ist,
angelehnt an den
Grundstückverlauf,
nicht im 90° Grad
Winkel, sondern
entlang der
Grundstücksgrenze.
Somit ist ein
sicheres Einfahren
in das Carport
möglich.

④ - Baubeschreibung -

Geplant ist der Bau eines zweiten überdachten Unterstandes für 2 Kfz & Motorrad

Dieses zweite Carport soll im Stil des bestehenden Carports gestaltet werden, d.h. Seitenwände mit Holzverkleidung und Boden gepflastert.

Der einzige Unterschied des neuen Carports zum bestehenden Carport ist die Form: damit das neue Carport zur Einfahrt geeignet ist, soll es an der Grundstücksgrenze (Grundstück Lux zu Grundstück Grünhäuser Gemeindefeld) verlaufen und hat somit eine schräge Wand (bei Aufsicht). Somit ist die Einfahrtbreite 4,00 m und die Breite auf der Rückseite nur 2,20 m.

$$\textcircled{5} \text{ BruttoRauminhalt} = 69,75 \text{ m}^3$$

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 563/21 Datum: 10.02.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 201777 Neubau eines Wochenendhauses Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 151/16 (Am See 61 c in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau eines Wochenendhauses geplant (sh. Anlage).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden

Das ist vorliegend der Fall.

Die Grundfläche beträgt 67,7 m² und die Dachneigung 30°.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 27.03.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

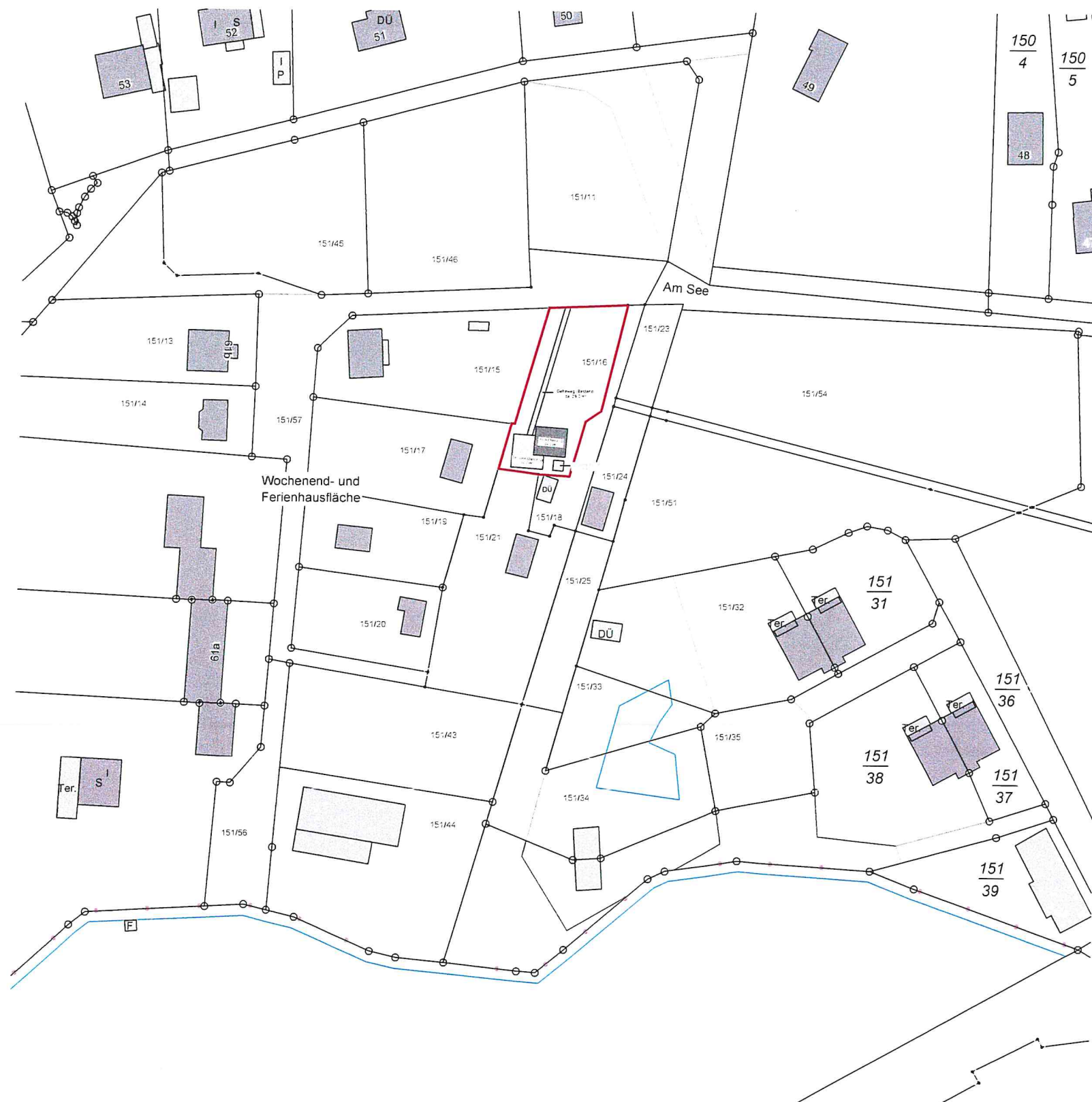
keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

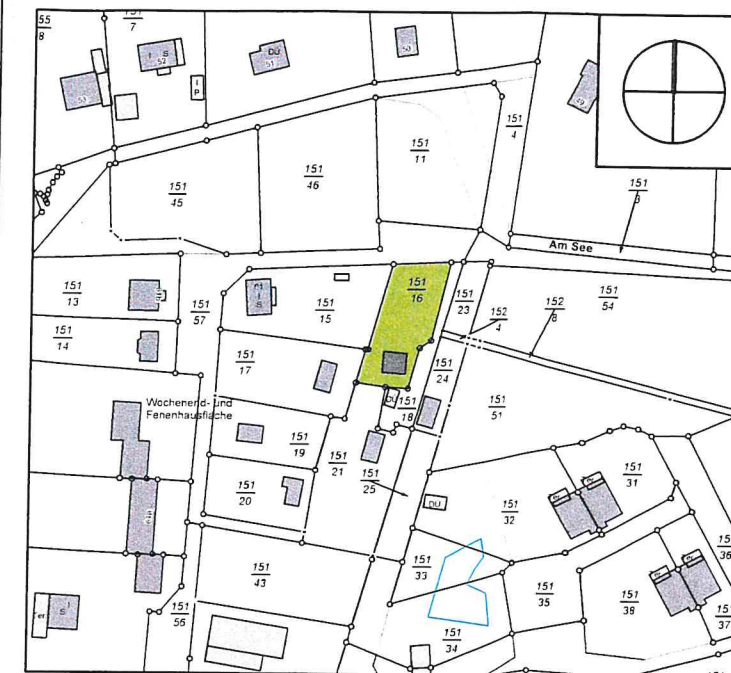
Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 201777 für den Neubau eines Wochenendhauses auf dem Flst. 151/16 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow.



Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Sie bleibt unser geistiges Eigentum und darf ohne unsere ausdrückliche vorherige Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- alle Maße sind zu prüfen, Unstimmigkeiten jeglicher Art sind dem Planverfasser unverzüglich anzuzeigen!
- Bauteilabmessungen und konstruktive Ausführung haben nach Angaben des Statikers zu erfolgen!
- Die Dimensionierung der Wärmedämmung hat nach Aussagen des Wärmeschutznachweises zu erfolgen!
- Alle Dichtungen und Feuchtigkeitssperren sind nach DIN 18195 und 1053 auszuführen!
- Die Öffnungsmaße in den Außenwänden beziehen sich auf das Fertigbaumaß!
- Dargestellte Möblierungen sind nur als Vorschlag zu werten!



BAUVORHABEN: Neubau eines Wochenendhauses

BAUORT:
Am See 61c
19065 Pinnow

Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück(e): 151/16

PLANINHALT:
LAGEPLAN
BESTAND

Maßstab: 1:500
Blatt-Nr.: 01-1

Baurecht:

Projektphase: Genehmigungsplanung

ARCHITEKT:
2504-01-1-a

Vitali Shembrowskij
Dipl. - Ing. (FH) Architekt

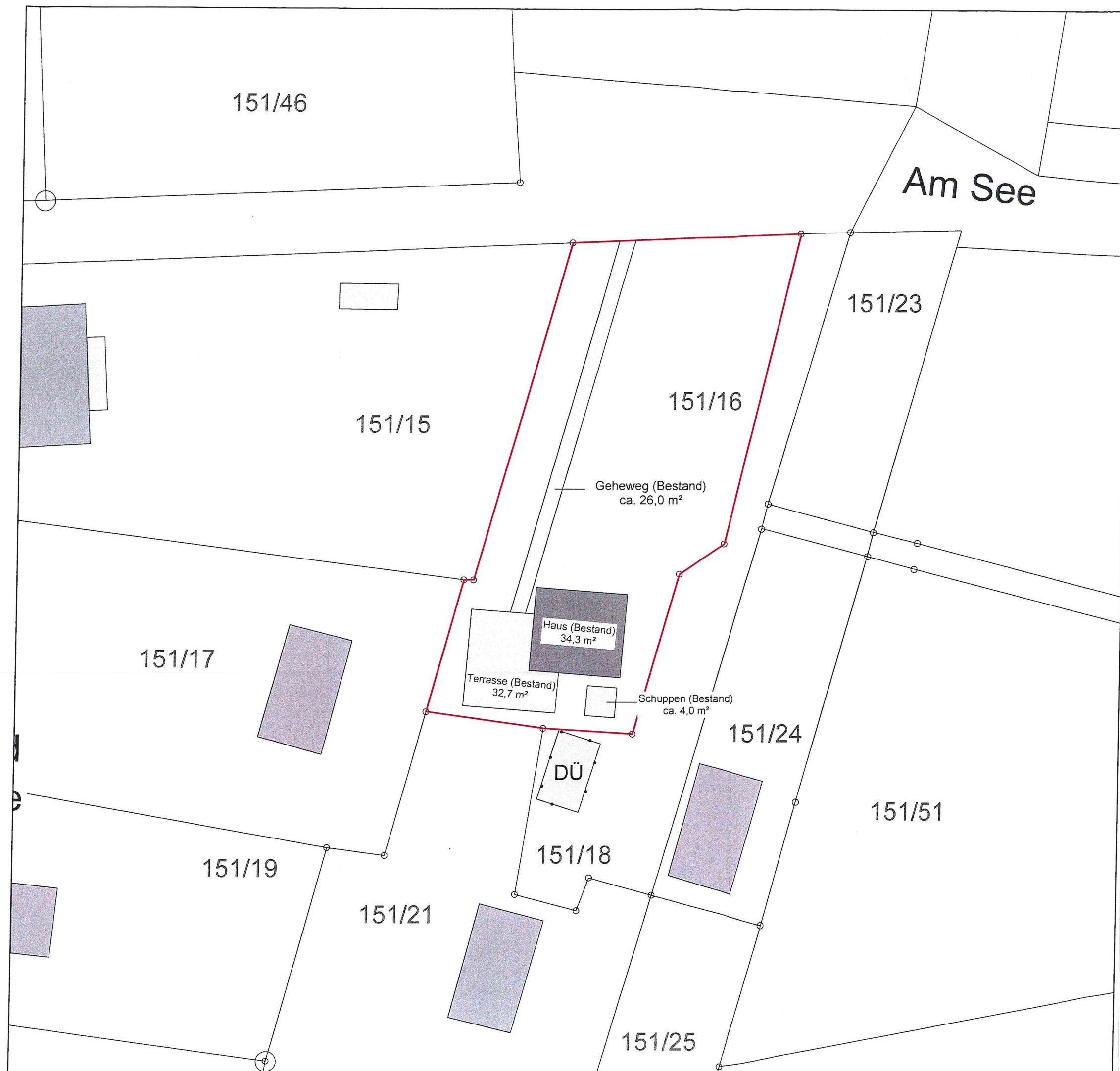
Rosenstraße 11
19077 Fahrbinde

Tel.: 0170 380 19 24
Fax: 038753 8 33 33
Mail: v-p-g@web.de

BAUHERREN:

Datum: 01.10.2020
Unterschrift:

Datum:
Unterschrift:



Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Sie bleibt unser geistiges Eigentum und darf ohne unsere ausdrückliche vorherige Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- alle Maße sind zu prüfen, Unstimmigkeiten jeglicher Art sind dem Planverfasser unverzüglich anzuzeigen!
- Bauteilabmessungen und konstruktive Ausführung haben nach Angaben des Statikers zu erfolgen!
- Die Dimensionierung der Wärmedämmung hat nach Aussagen des Wärmeschutznachweises zu erfolgen!
- Alle Dichtungen und Feuchtigkeitssperren sind nach DIN 18195 und 1053 auszuführen!
- Die Öffnungsmaße in den Außenwänden beziehen sich auf das Fertigbaumaß!
- Dargestellte Möblierungen sind nur als Vorschlag zu werten!



BAUVORHABEN:

Neubau eines Wochenendhauses

BAUORT:
Am See 61c
19065 Pinnow

Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück(e): 151/16

Baurecht:

PLANINHALT:
LAGEPLAN
BESTAND

Maßstab: 1:250
Blatt-Nr.: 01-2

Projektphase:
Genehmigungsplanung

ARCHITEKT:
2504-01-1-a
Vitali Shembrowskij
Dipl. - Ing. (FH) Architekt

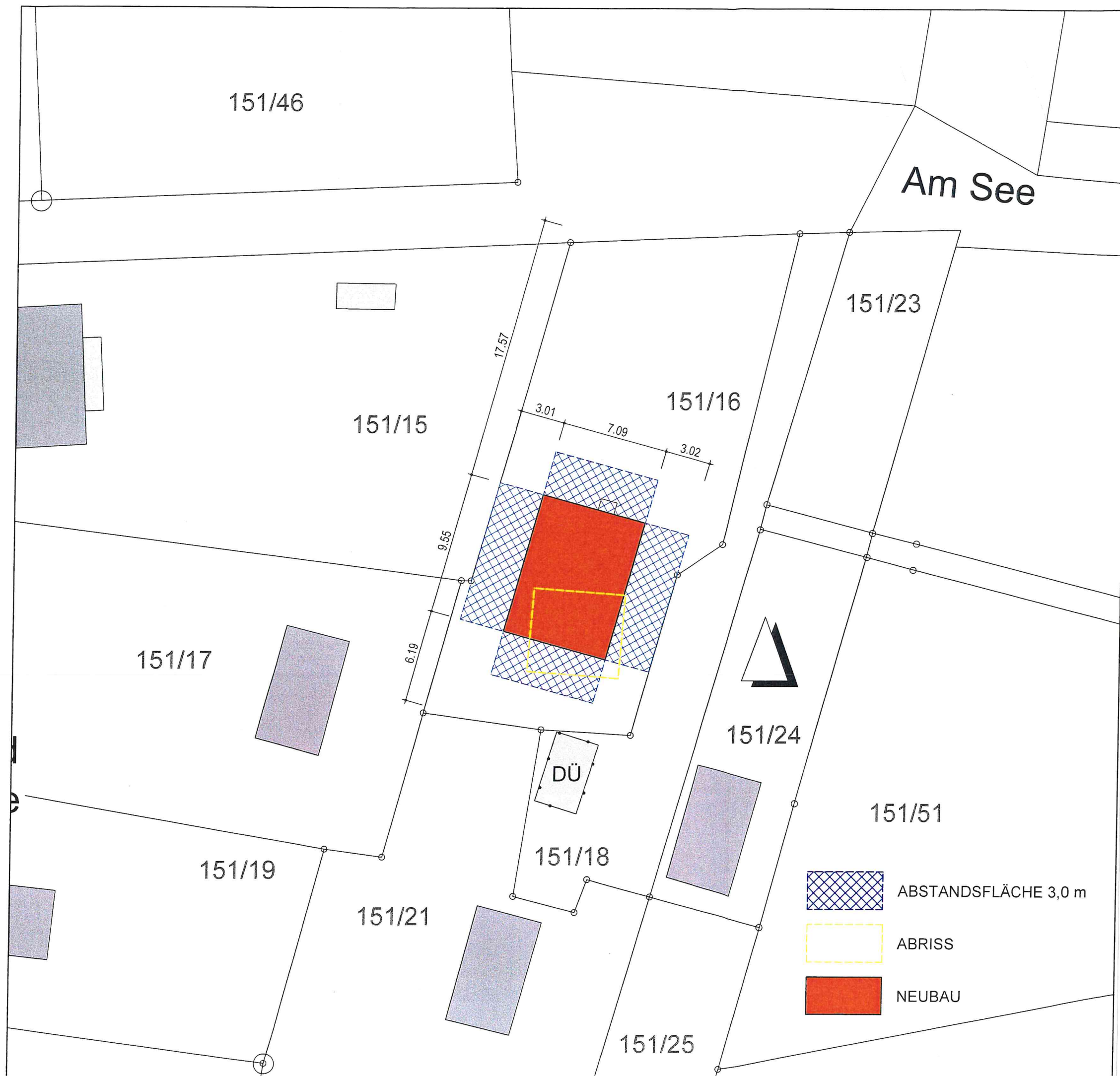
Rosenstraße 11
19077 Fahrbinde

Tel.: 0170 380 19 24
Fax: 038753 8 33 33
Mail: v-p-g@web.de

BAUHERREN:

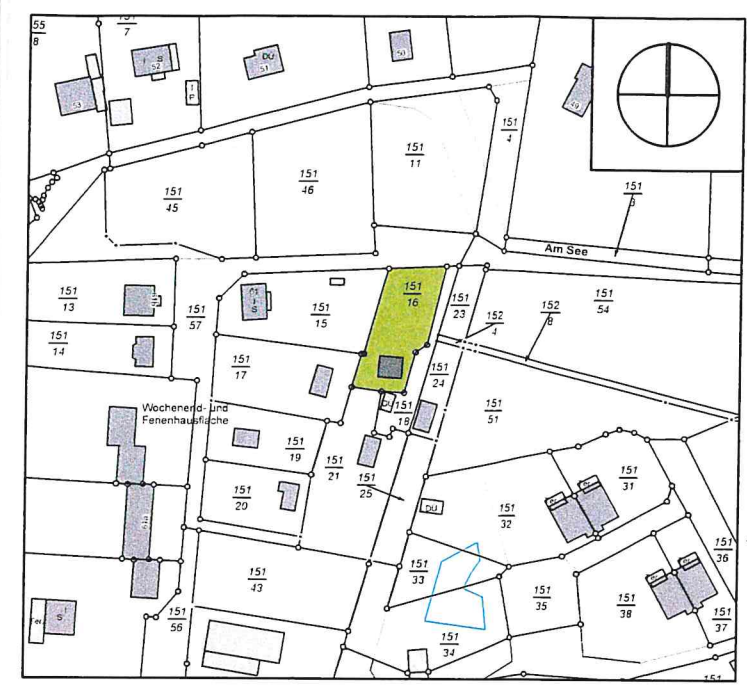
Datum: 01.10.2020
Unterschrift:

Datum: **Unterschrift:**



Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Sie bleibt unser geistiges Eigentum und darf ohne unsere ausdrückliche vorherige Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- alle Maße sind zu prüfen, Unstimmigkeiten jeglicher Art sind dem Planverfasser unverzüglich anzuzeigen!
- Bauteilabmessungen und konstruktive Ausführung haben nach Angaben des Statikers zu erfolgen!
- Die Dimensionierung der Wärmedämmung hat nach Aussagen des Wärmeschutznachweises zu erfolgen!
- Alle Dichtungen und Feuchtigkeitssperren sind nach DIN 18195 und 1053 auszuführen!
- Die Öffnungsmaße in den Außenwänden beziehen sich auf das Fertigbaumaß!
- Dargestellte Möblierungen sind nur als Vorschlag zu werten!



BAUVORHABEN:
Neubau eines Wochenendhauses

BAUORT:
Am See 61c
19065 Pinnow

Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück(e): 151/16

Baurecht:

PLANINHALT:
LAGEPLAN
NEUBAU

Maßstab: 1:250	Blatt-Nr.: 01-3
Projektphase: Genehmigungsplanung	

ARCHITEKT:
2504-01-1-a

Vitali Shembrowskij
Dipl. - Ing. (FH) Architekt

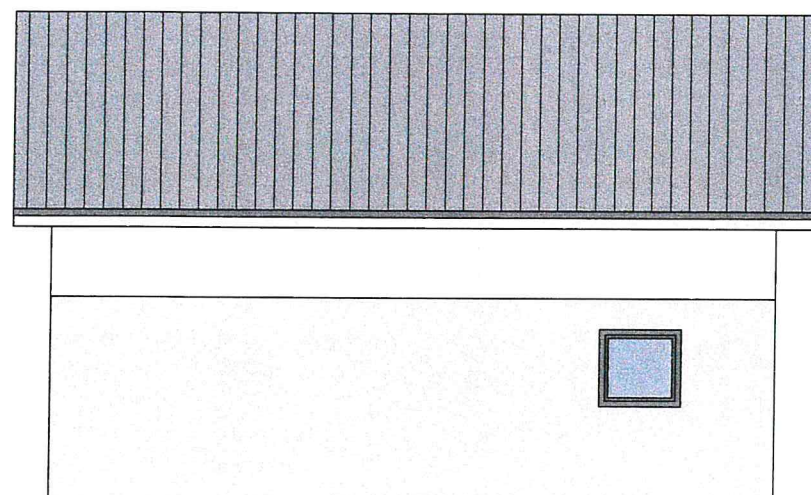
Rosenstraße 11
19077 Fahrbinde

Tel.: 0170 380 19 24
Fax: 038753 8 33 33
Mail: v-p-g@web.de

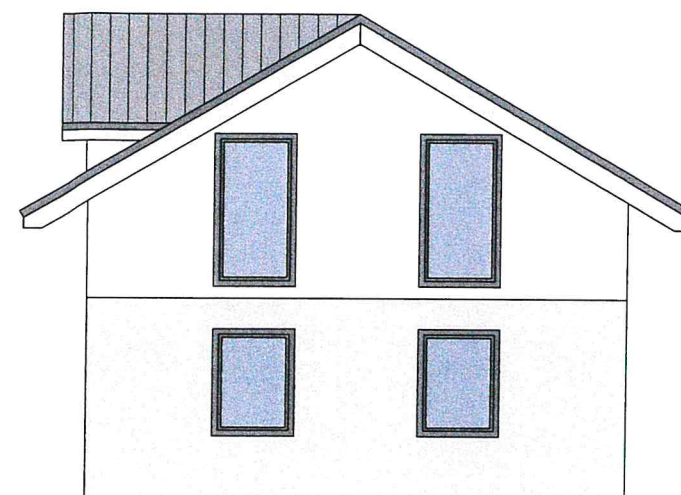
BAUHERREN:

Datum: 01.10.2020	Unterschrift:	Datum:	Unterschrift:
----------------------	---------------	--------	---------------

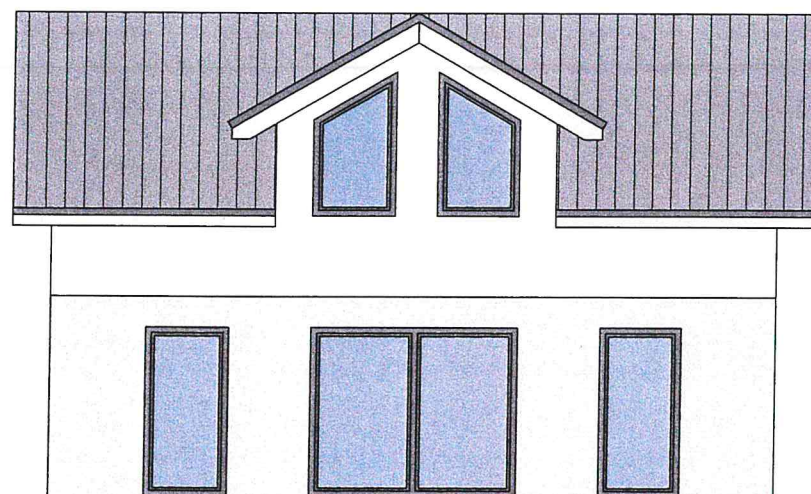
- ABSTANDSFLÄCHE 3,0 m
- ABRISS
- NEUBAU



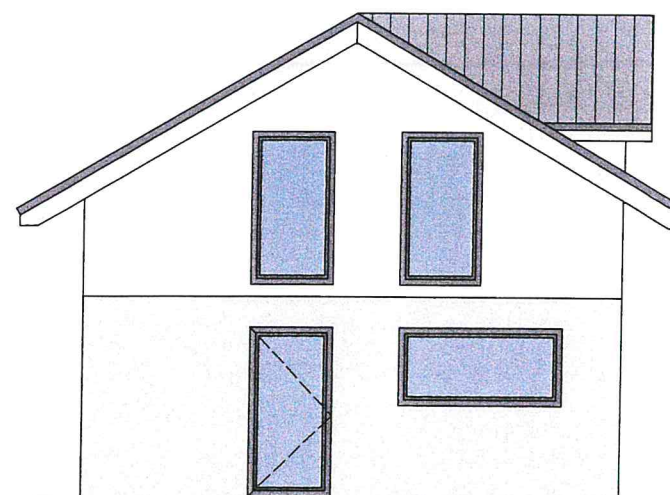
ANSICHT OSTEN



ANSICHT SÜDEN



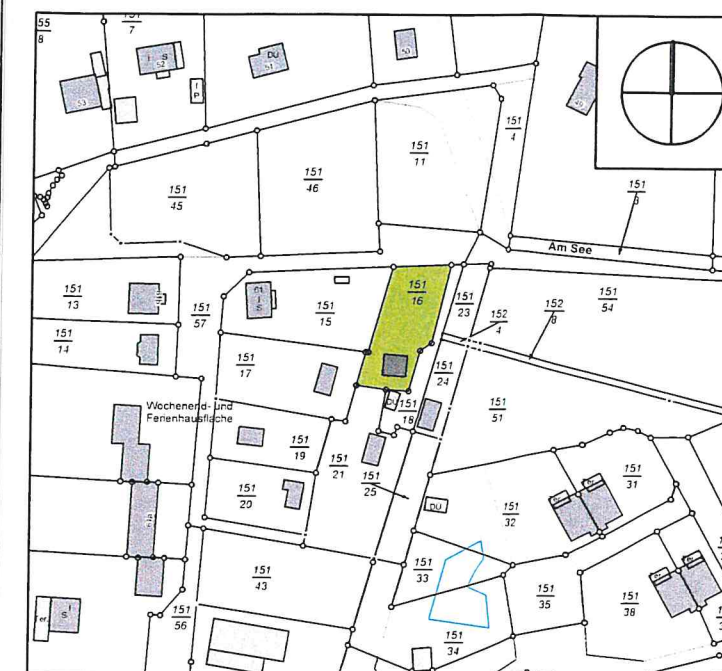
ANSICHT WESTEN



ANSICHT NORDEN

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Sie bleibt unser geistiges Eigentum und darf ohne unsere ausdrückliche vorherige Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- alle Maße sind zu prüfen, Unstimmigkeiten jeglicher Art sind dem Planverfasser unverzüglich anzuzeigen!
- Bauteilabmessungen und konstruktive Ausführung haben nach Angaben des Statikers zu erfolgen!
- Die Dimensionierung der Wärmedämmung hat nach Aussagen des Wärmeschutznachweises zu erfolgen!
- Alle Dichtungen und Feuchtigkeitssperren sind nach DIN 18195 und 1053 auszuführen!
- Die Öffnungsmaße in den Außenwänden beziehen sich auf das Fertigbaumaß!
- Dargestellte Möblierungen sind nur als Vorschlag zu werten!



BAUVORHABEN:

Neubau eines Wochenendhauses

BAUORT:

Am See 61c
19065 Pinnow

Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück(e): 151/16

Baurecht:

PLANINHALT:

ANSICHTEN

Maßstab:

1:100

Blatt-Nr.:

02-1

Projektphase:

Genehmigungsplanung

ARCHITEKT:

2504-01-1-a

Vitali Shembrowskij

Dipl. - Ing. (FH) Architekt

Rosenstraße 11
19077 Fahrbinde

Tel.: 0170 380 19 24

Fax: 038753 8 33 33

Mail: v-p-g@web.de

Datum:

01.10.2020

Unterschrift:

BAUHERREN:

(

F

2

1

Datum:

Unterschrift:

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 565/21 Datum: 01.03.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Baunatrag BA 201676 Nutzungsänderung von Zahnarztpraxis zu Physiotherapie Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 7/6 (Zum Petersberg 45 a in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Nutzungsänderung von Zahnarztpraxis zu Physiotherapie geplant (sh. Antragsunterlagen).

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow ist die Fläche als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Gemäß § 4 Baunutzungsverordnung dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind neben Wohngebäude auch Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Gem. § 36 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen bis zum 17.04.2021 erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 201676 für die Nutzungsänderung von Zahnarztpraxis zu Physiotherapie auf dem Flst. 7/6 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg.



Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin

Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

• *Zuweisung*

• *Lageplan*

Erstellt am 16.11.2020

Gemarkung: Petersberg (13 0693)
Flur: 1
Flurstück: 7/6

Gemeinde: Pinnow (13 0 76 112)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Zum Petersberg 45a



0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 566/21 Datum: 01.03.2021 Status: öffentlich
Erneutes Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 200325 Neubau von zwei Einfamilienhäusern - geänderte Unterlagen Firsthöhe und Dachneigung Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 111/92 und 111/93 (Am See 98 in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken ist der Neubau von zwei Einfamilienhäusern geplant (sh. Anlage).

Die Gemeinde Pinnow hat das gemeindliche Einvernehmen bereits am 26.01.2021 unter der Voraussetzung der Einhaltung 1 Vollgeschoss sowie einer Dachneigung von 30° (Dempel ist zulässig) erteilt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Dachneigung wurde nunmehr von 55° auf 50° geändert und die Firsthöhe wurde von 7,60 m auf 7,00 m reduziert (geänderte Unterlagen vom 12.02.2021).

In unmittelbarer Umgebung befinden sich bereits mehrere Wohngebäude mit bestehendem Dauerwohnrecht. Diese Wohngebäude sind ebenfalls größtenteils mit steilen Satteldächern errichtet.

Der Landkreis orientiert beim Einfügerahmen insbesondere auf die Einhaltung der Firsthöhe, weniger auf die Dachneigung. Solange die Firsthöhe nicht überschritten wird, sieht der Landkreis den Einfügerahmen gegeben.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung der Gemeinde Pinnow, einer Dachneigung von 50° und einer Firsthöhe von 7,00 m zuzustimmen.

Der Nachweis der Geschossigkeit wurde erbracht, danach gilt nur das Erdgeschoss als Vollgeschoss.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 22.04.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

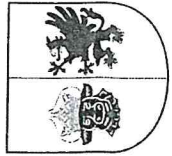
keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 200325 für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern (geänderte Unterlagen vom 10.02.2021) auf den Flst. 111/92 und 111/93 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow.



Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289
19059 Schwerin

Gemarkung: Pinnow (13 0692)
Flur: 1

Flurstück: 111/92 + 111/93

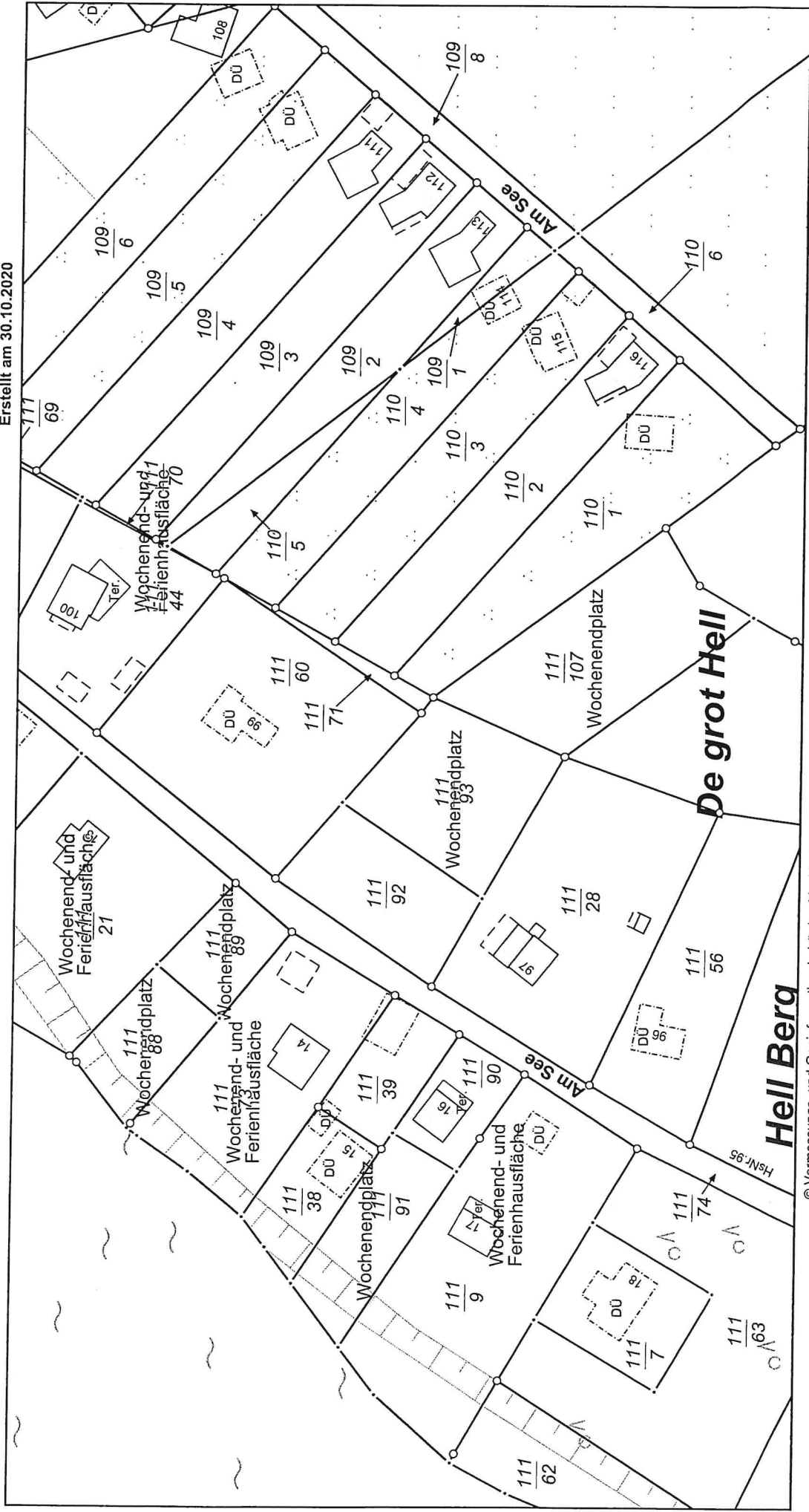
Gemeinde: Pinnow (13 0 76 112)

Lage: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Am See

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

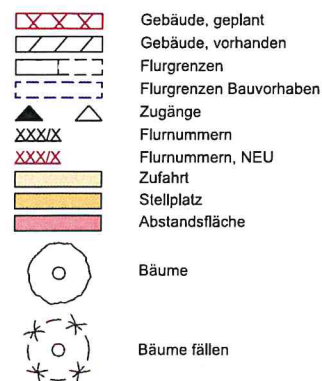
Erstellt am 30.10.2020



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

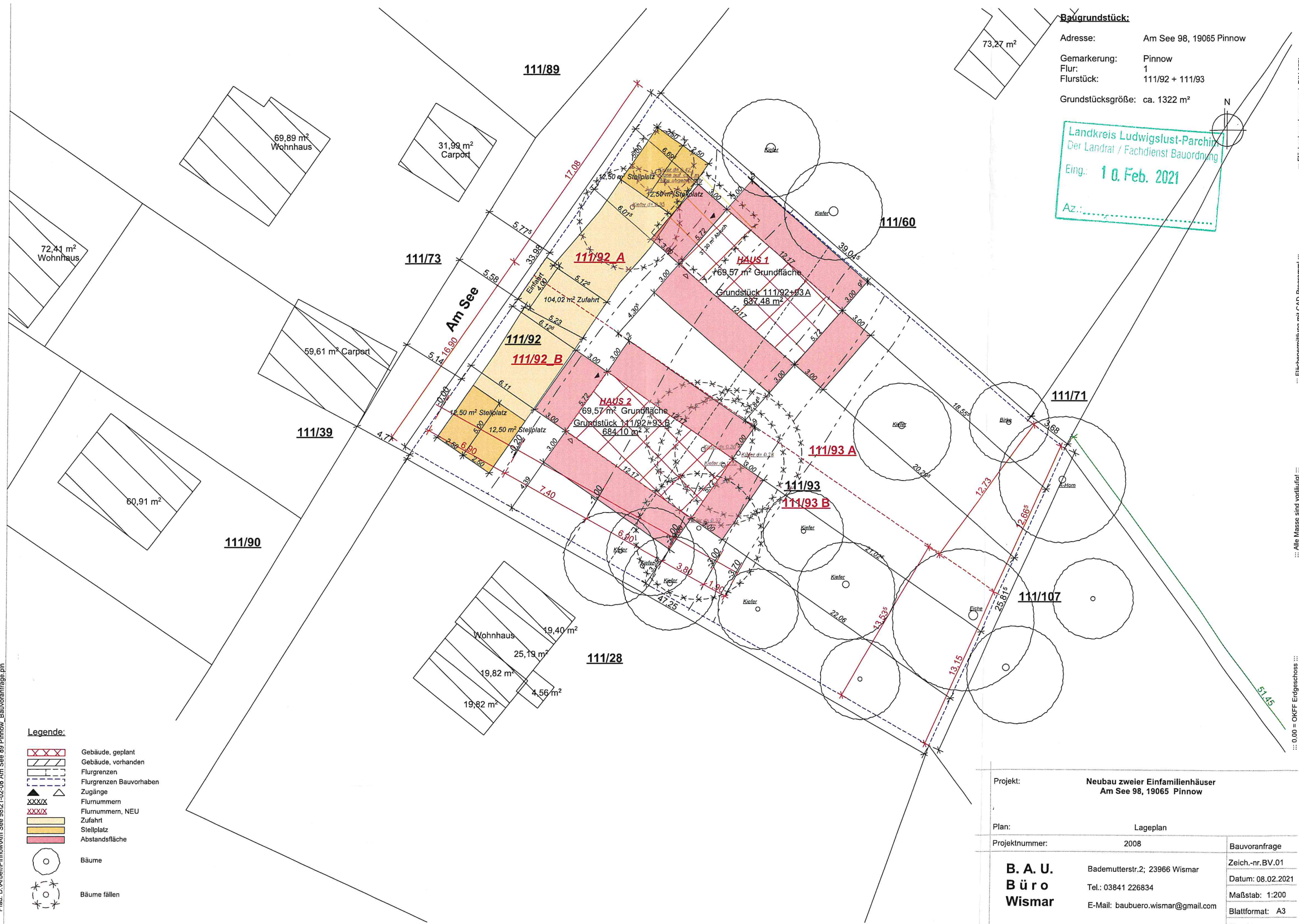
0 10 20 30 40 Meter
Maßstab 1:1000

Legende:



Baugrundstück:

Adresse: Am See 98, 19065 Pinnow
Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück: 111/92 + 111/93
Grundstücksgröße: ca. 1322 m²



Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Plan:	Lageplan	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar	Bademutterstr.2; 23966 Wismar	Zeich.-nr.BV.01
	Tel.: 03841 226834	Datum: 08.02.2021
	E-Mail: bauburo.wismar@gmail.com	Maßstab: 1:200
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:

Untergeschoss		
Raumname	Raumnummer	Gemessene Nettofläche
Terrasse	KG	1,63 m²
Wohnen	R 0.01	18,43 m²
Zimmer	R 0.02	13,49 m²
HT/Abstell.	R 0.03	6,17 m²
Bad	R 0.04	3,51 m²
WC	R 0.05	1,37 m²
Abstell.	R 0.06	1,11 m²
Summe		45,71 m²

Erdgeschoss		
Raumname	Raumnummer	Gemessene Nettofläche
Eingang	R 1.01	4,09 m²
WC	R 1.02	2,28 m²
Flur	R 1.03	7,88 m²
Essen/Wohnen	R 1.04	20,88 m²
Küche	R 1.04	7,95 m²
HWR	R 1.05	5,96 m²
Summe		49,04 m²

Dachgeschoss		
Raumname	Raumnummer	Gemessene Nettofläche
Flur	R 2.01	3,10 m²
Zimmer	R 2.02	12,71 m²
Abstell.	R 2.03	1,08 m²
Bad	R 2.04	4,72 m²
Abstell.	R 2.05	1,02 m²
Zimmer	R 2.06	11,94 m²
Summe		34,57 m²

- Legende:
- Boden, gewachsen
 - Porenbeton
 - Holzrahmenbau
 - Trockenbau
 - Installationswand
 - Dach, Stehpflanz
 - Wärmedämmung

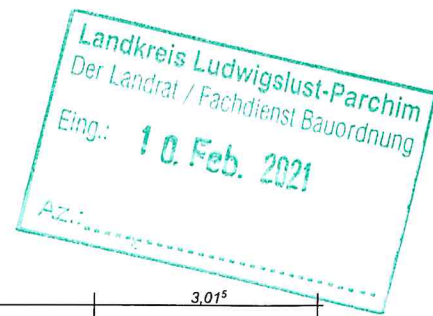
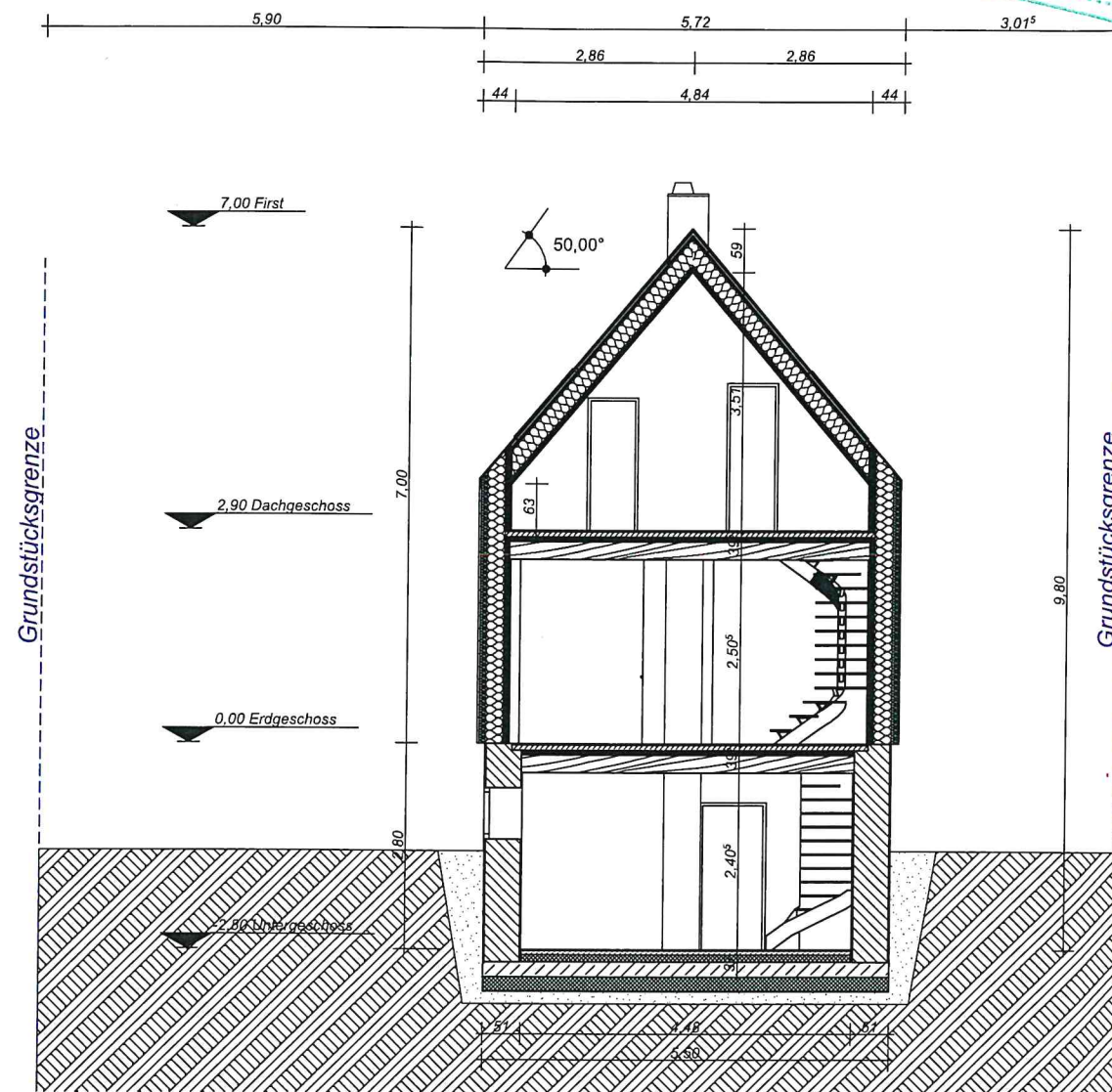


Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing.: 10. Feb. 2021
AZ:

Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Plan:	Grundrisse _ Haus 1+2	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wisnar	Bademutterstr.2; 23966 Wisnar	Zeich.-nr. BV.02
	Tel.: 03841 226834	Datum: 08.02.2021
	E-Mail: bauburo.wisnar@gmail.com	Maßstab: 1:100
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:

Legende:

	Boden, gewachsen
	Porenbeton
	Holzrahmenbau
	Trockenbau
	Installationswand
	Dach, Stehpfalz
	Wärmedämmung



0.00 = OKFF Erdgeschoss

Alle Masse sind vorläufig

Flächenermittlung mit CAD-Programm

Flächenberechnung nach DIN 2771

Projekt: Neubau zweier Einfamilienhäuser
Am See 98, 19065 Pinnow

Plan: Schnitte _ Haus 1+2

Projektnummer: 2008

B. A. U.
B ü r o
Wismar

Bademutterstr.2; 23966 Wismar
Tel.: 03841 226834
E-Mail: bauburo.wismar@gmail.com

Bauvoranfrage

Zeich.-nr.BV.03

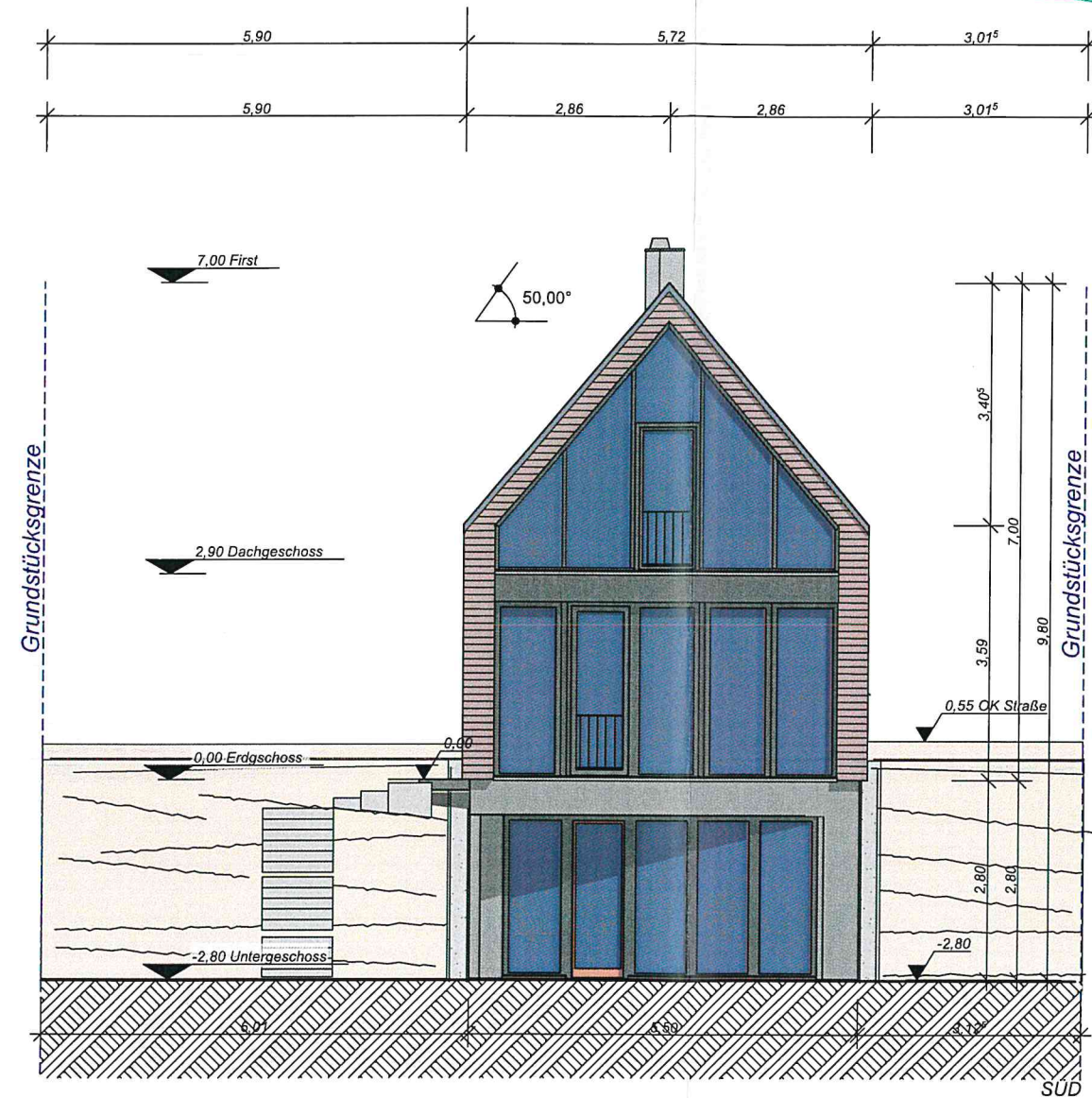
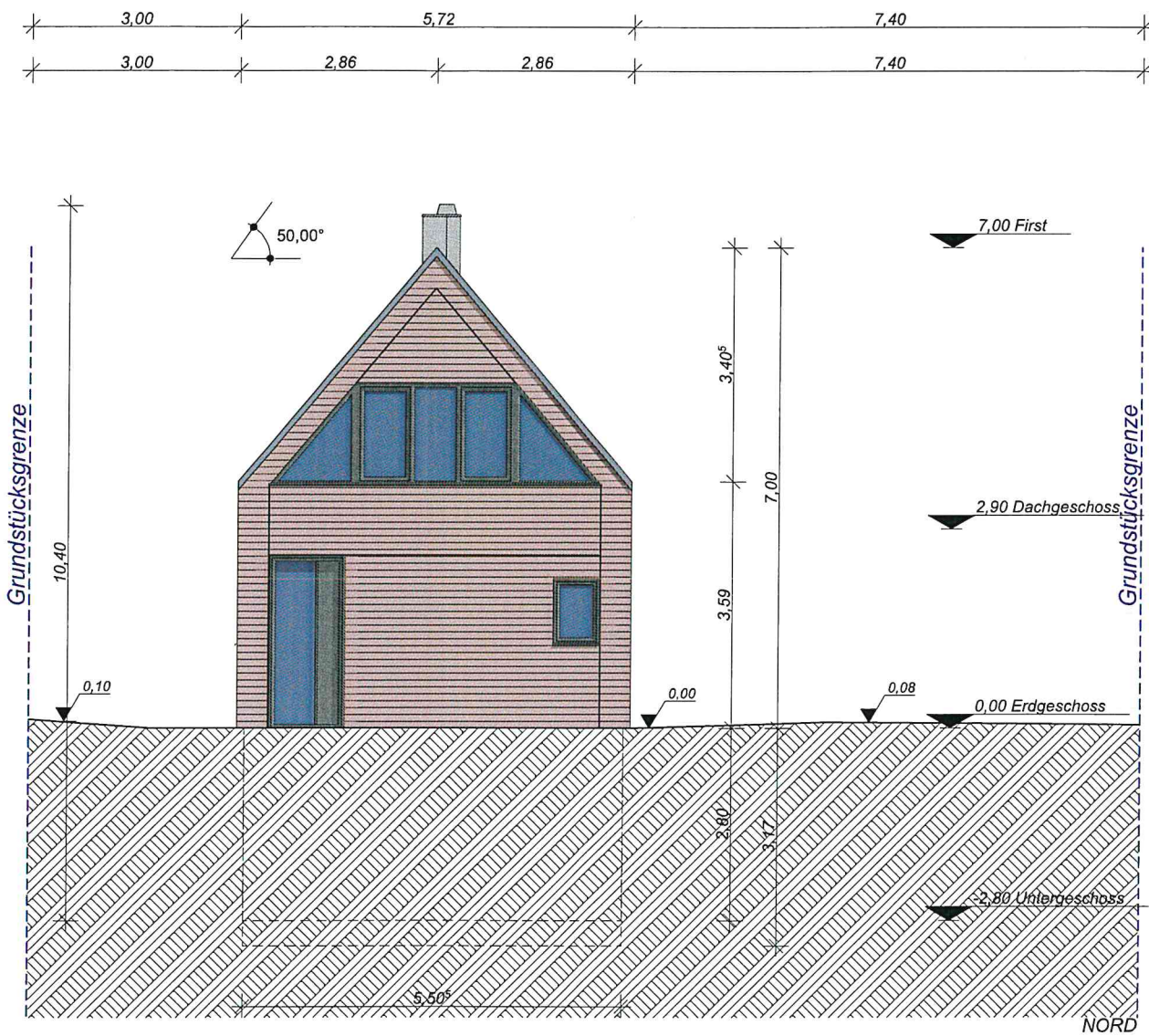
Datum: 08.02.2021

Maßstab: 1:100

Blattformat: A4

Blatt-Nr.:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing.: 10. Feb. 2021
Az.:



Legende:

	Glas
	Holzschalung, Lärche
	Putz, grau
	Metall, Stehpfalz
	Holz, grau
	Erdreich
	Flurgrenzen Bauvorhaben
	Gelände

Projekt: **Neubau zweier Einfamilienhäuser
Am See 98, 19065 Pinnow**

Plan: Ansicht Süd und Nord _ Haus 1+2

Projektnummer: 2008

Bauvoranfrage

**B. A. U.
B ü r o
Wismar**

Bademutterstr.2; 23966 Wismar

Tel.: 03841 226834

E-Mail: bauburo.wismar@gmail.com

Zeich.-nr. BV.04

Datum: 08.02.2021

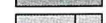
Maßstab: 1:100

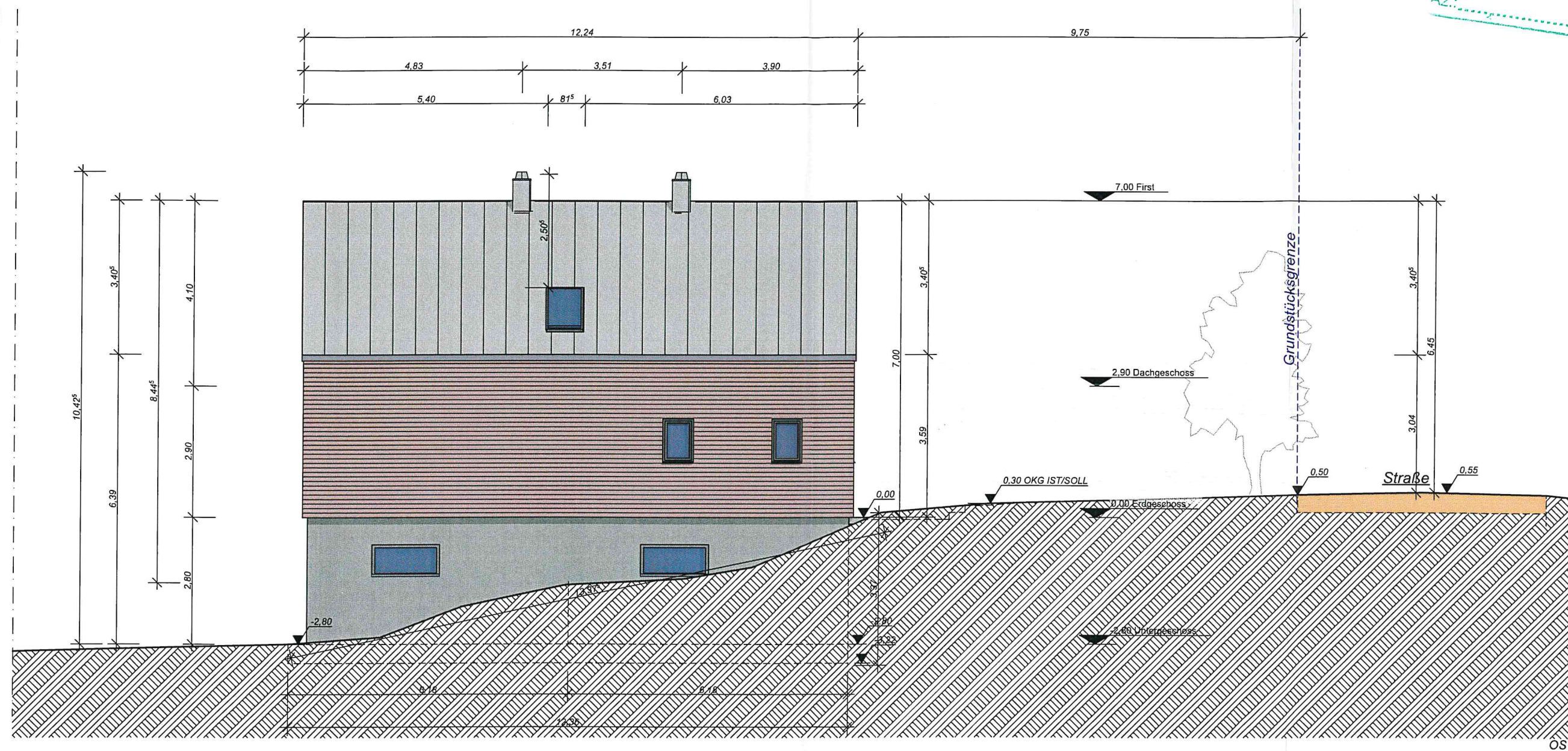
Blattformat: A3

Blatt-Nr.:

Plad: D:\Arbeit\Pinnow\Am See 98\21-02-08 Am See 89 Pinnow_Bauvoranfrage.pln

Legende:

	Glas
	Holzschalung, Lärche
	Putz, grau
	Metall, Stehpfalz
	Holz, grau
	Erdreich
	Flurgrenzen Bauvorhaben
	Gelände



Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing.: 10. Feb. 2021
Az.:

Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Plan:	Anischten Ost_ Haus 1+2	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar		Zeich.-nr. BV.05
		Datum: 08.02.2021
		Maßstab: 1:100
		Blattformat: A3
Bademutterstr.2; 23966 Wismar		Blatt-Nr.:
Tel.: 03841 226834		
E-Mail: baubuero.wismar@gmail.com		

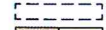
::: 0.00 = OKFF Erdgeschoss :::

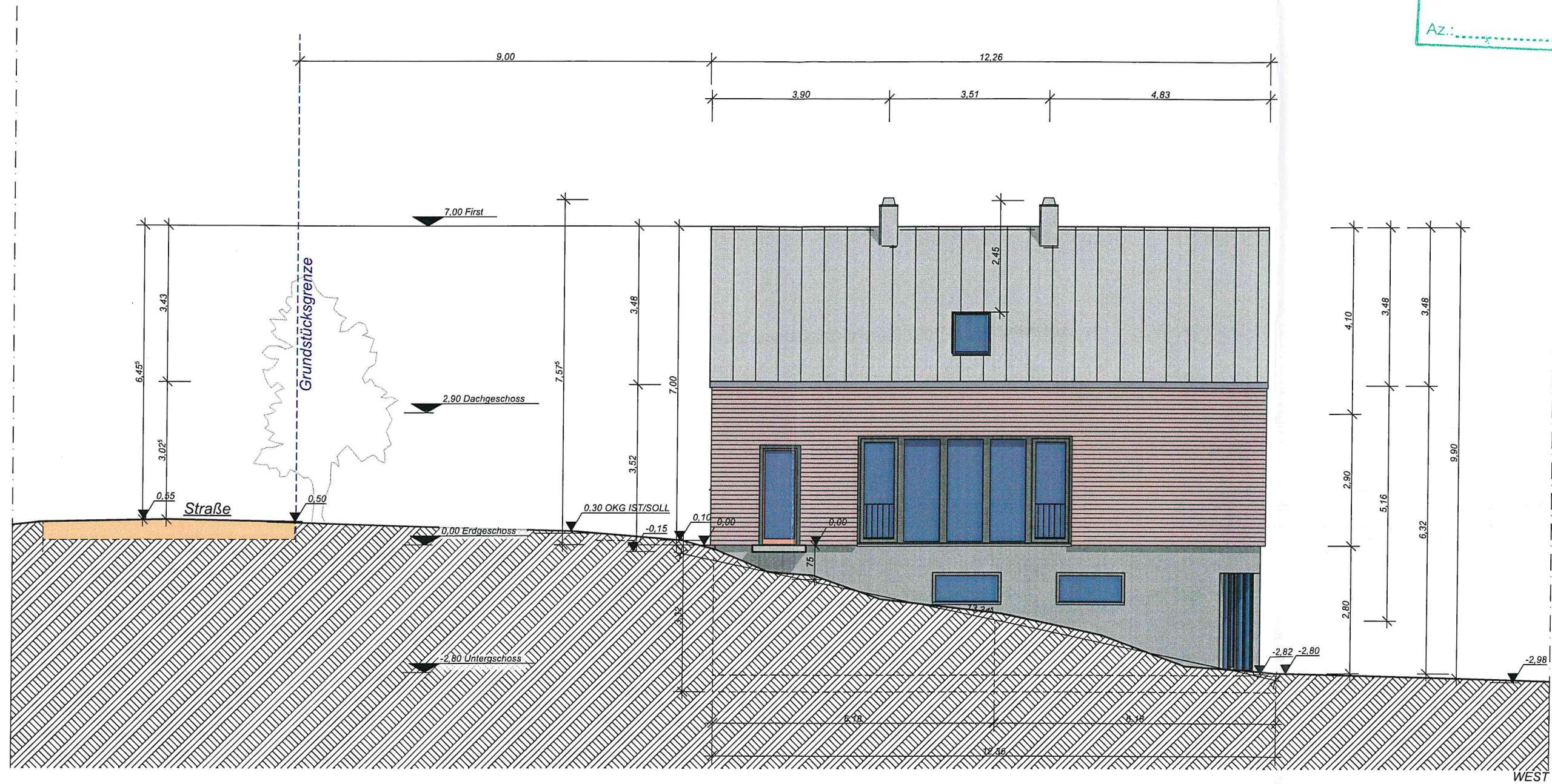
::: Alle Masse sind vorläufig :::

::: Flächenmittlung mit CAD-Programm :::

::: Flächenberechnung nach DIN 2771 :::

Legende:

	Glas
	Holzschalung, Lärche
	Putz, grau
	Metall, Stehpfalz
	Holz, grau
	Erdreich
	Flurgrenzen Bauvorhaben
	Gelände



Projekt: **Neubau zweier Einfamilienhäuser
Am See 98, 19065 Pinnow**

Plan: **Ansichten West _ Haus 1+2**

Projektnummer: **2008**

Bauvoranfrage

**B. A. U.
Büro
Wismar**

Bademutterstr.2; 23966 Wismar

Tel.: 03841 226834

E-Mail: bauburo.wismar@gmail.com

Zeich.-nr.BV.06

Datum: 08.02.2021

Maßstab: 1:100

Blattformat: A3

Blatt-Nr.:

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 568/21 Datum: 04.03.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210050 Nutzungsänderung einer Teilfläche von 42 m² zur Ferienwohnung Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 145/7 (Zum Petersberg 23 in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	16.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Nutzungsänderung einer Teilfläche von 42 m² zur Ferienwohnung geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow ist die Fläche als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen.

Gemäß § 4 Baunutzungsverordnung dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Ausnahmsweise können auch neben Wohngebäude auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes bzw. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Gemäß § 13 a Baunutzungsverordnung gehören Ferienwohnungen zu den nicht störenden Gewerben bzw. Beherbergungsbetrieben, wenn sie eine baulich untergeordnete Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung aufweisen.

Das ist vorliegend der Fall.

Aufgrund der zu erwartenden Immissionen (Lärm) ist für den Nachbarschutz ausreichend Rücksicht auf die Wohnruhe zu nehmen.

Gem. § 36 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen bis zum 25.04.2021 erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210050 für die Nutzungsänderung einer Teilfläche von 42 m² zur Ferienwohnung auf dem Flst. 145/7 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg.

Hinweis:

Aufgrund der zu erwartenden Immissionen (Lärm) ist für den Nachbarschutz ausreichend Rücksicht auf die Wohnruhe zu nehmen.

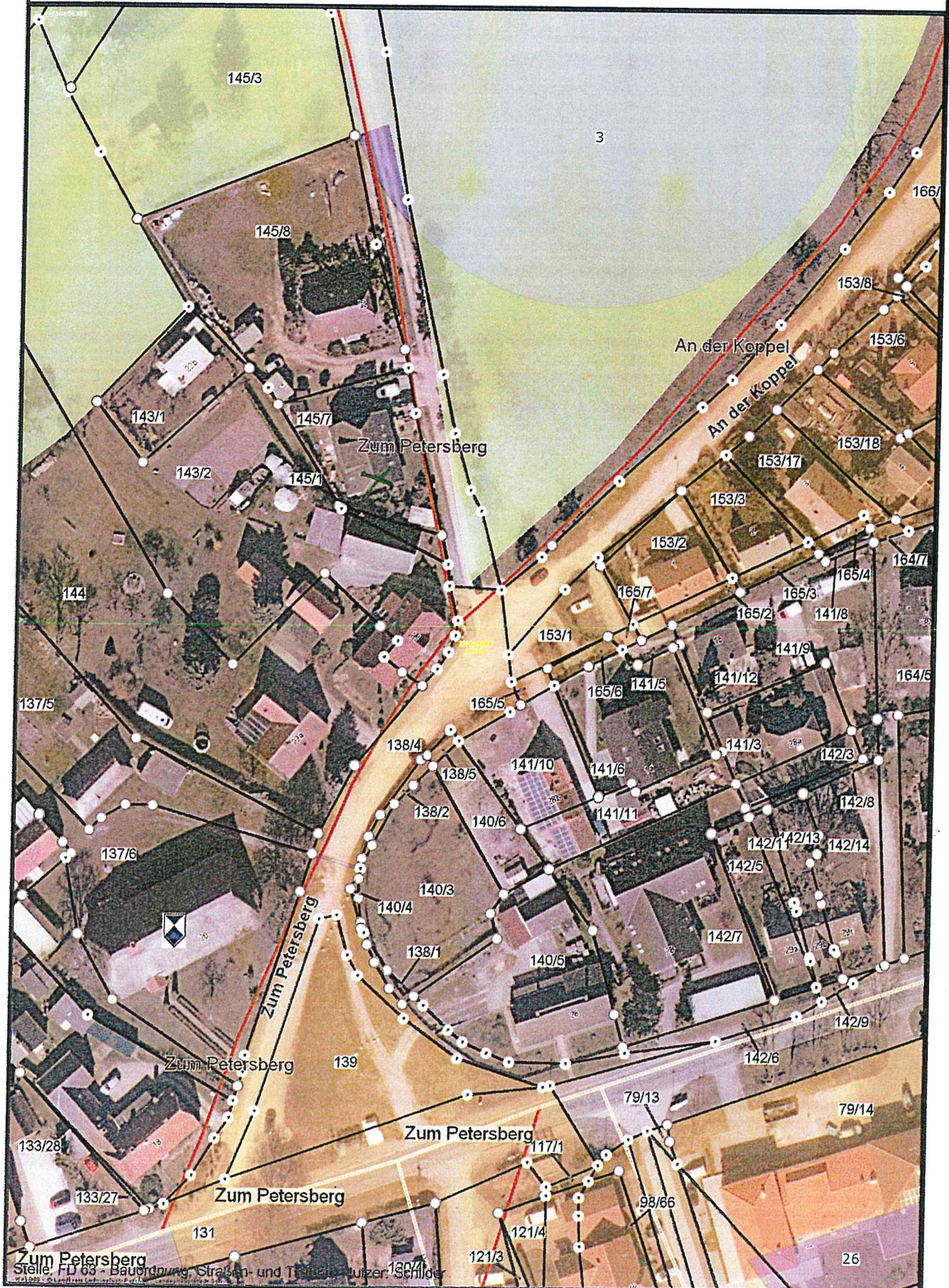
Auszug aus dem Geodatenportal

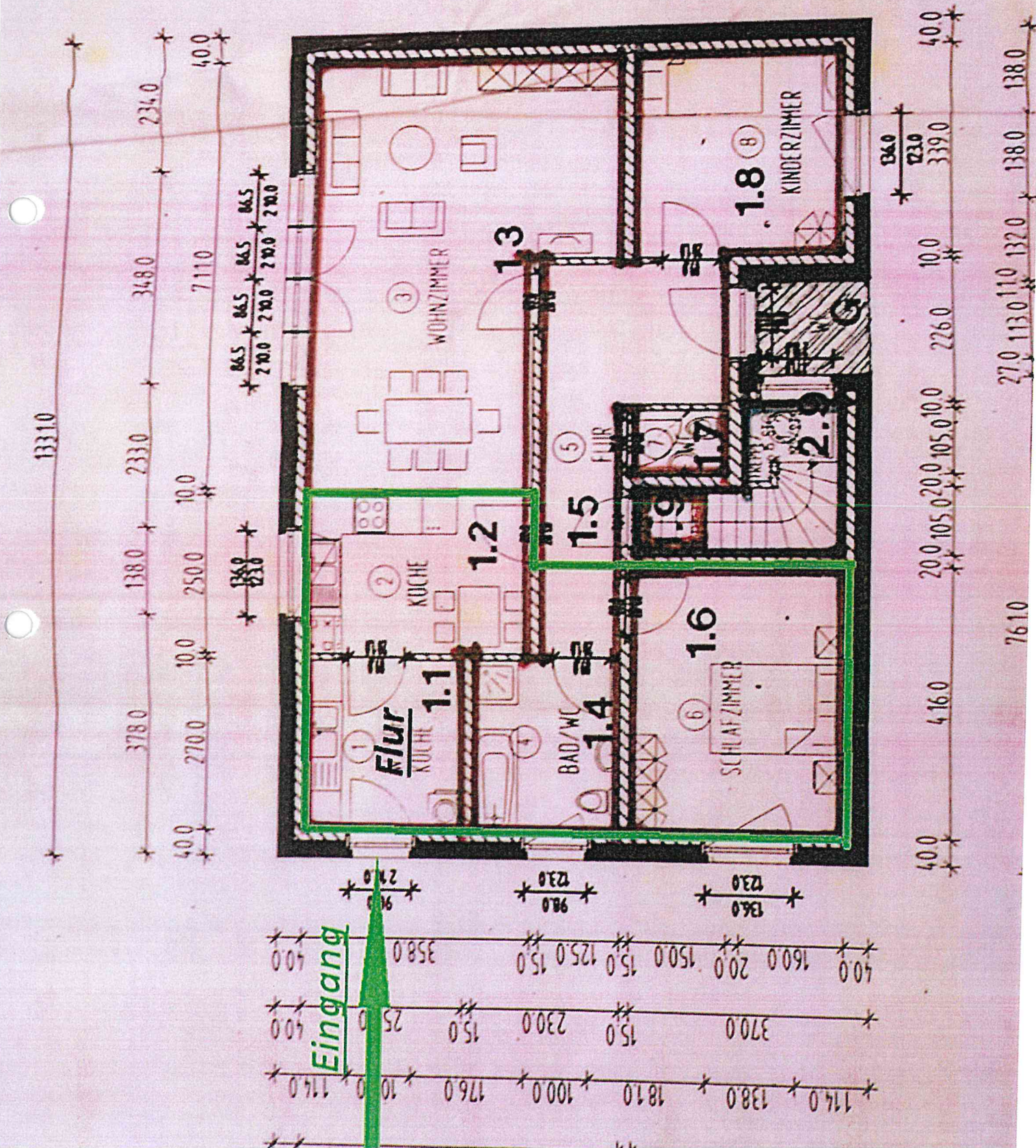
- Nur zur internen Verwendung -

Petersberg (130693)
Flur 1

10.02.2021

ca. 1: 1000







Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 570/21 Datum: 05.03.2021 Status: öffentlich
Grundsatzentscheidung zum Iglu-Containerplatz Godern	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	16.03.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	23.03.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der vorbereitenden Planungen zum barrierefreien Umbau der Haltestellen des ÖPNV durch das Ing. Büro Hartung und Partner wurde festgestellt, dass sich die Bushaltestelle und der Containerplatz am Standort „Wendestelle Godern“ gegenseitig behindern und den barrierefreien Ausbau der Haltestelle unmöglich machen. Aus diesem Grund wurde durch die Gemeinde Pinnow festgelegt, dass der Iglu-Containerplatz Godern im Zuge des Ausbaues der Haltestelle „Wendestelle Godern“ in den Erlenweg verlegt wird.

Diese Verlegung ist nun Ende 2020 erfolgt und stößt bei einigen Bürgern auf Unverständnis und Ablehnung. Aus diesem Grund wurde durch Herrn Lothar Blüml ein entsprechendes Schreiben formuliert was der Beschlussvorlage als Anlage beiliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Eingabe von Herr Blüml vom 23.02.2021

Beschlussvorschlag:

Gemäß Empfehlung des Bauausschusses Beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.....

An die Gemeindevertretung Pinnow

Godern, 23.02.2021

Betrifft: Wertstoffsammelstelle - Containerstellplatz in Godern

Sehr geehrter Herr stellv. Bürgermeister Glaser,
sehr geehrte GemeindevertreterInnen,

es ist nun 4 Monate her, seit dem wir Ihnen mitgeteilt haben, dass wir mit der Verlegung des Containerstellplatzes aus der Buswendeschleife in Godern in unserem Wohngebiet Erlenweg und Am Mühlensee nicht einverstanden sind. Das haben wir mit der Übergabe der Unterschriftenliste unserer Anwohner, an der sich mehr als 90% beteiligt haben, am 27.10.2020 mitgeteilt.

Unsere Einwände wie:

- Verkehrsgefährdung
- Lärmbelästigung
- Umweltbelastung
- B-Planverletzung
- Schaffung vollendeter Tatsachen
- Nichtinformation der Anlieger
- Keine bzw. widersprüchliche nachträgliche Veröffentlichung im Protokoll der „Aktive Wählergemeinschaft für Godern und Pinnow“ - hier wird der Sachverhalt verzerrt wiedergegeben.

Dies trägt nicht zu einer vertrauenswürdigen Zusammenarbeit der Bürger mit der gewählten Gemeindevertretung bei.

Wir fordern wiederholt die Entfernung der Abfallcontainer aus unserem Wohngebiet.

Auch nach der Zusammenkunft der Anwohner am 04.11.2020 in Pinnow, aus der wir den Willen des Ortsvorstehers mitnahmen, dass eine Abänderung erfolgen sollte, hat sich bis heute keine neue Situation ergeben.

Es entsteht bei uns der Eindruck, dass das Interesse an der Lösung des Problems eingeschlafen ist.

Bisher aufgeführte Begründungen, warum die Verlegung des Containerplatzes aus unserem Wohngebiet heraus nicht möglich sein soll, können wir Anwohner nicht nachvollziehen und betrachten dies als Ausflüchte.

Wir sind nach wie vor an einer einvernehmlichen Lösung interessiert, lassen uns aber nicht unbegrenzt hinhalten.

Wir brauchen keine Geschwindigkeitsbegrenzung in unserem Wohngebiet, sondern eine Verkehrsvermeidung und damit auch eine Verkehrsberuhigung!

Veranlassen Sie bitte die umgehende Entfernung des Containerplatzes aus unserem Wohngebiet.

Wir bitten um eine schriftliche Antwort bis zum 17.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Anwohner Erlenweg und Am Mühlensee
Lothar Blüml, Godern, Erlenweg 3

Blüml

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 548/21 Datum: 04.01.2021 Status: öffentlich
B-Pläne Pinnow - Festsetzungen Einfriedungen	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.01.2021
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	16.02.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Flst. 73/54 (An der Bietnitz 84 in Pinnow) wurde im Jahr 2020 ein Antrag auf isolierte Abweichung hinsichtlich der Errichtung eines Sichtschutzzaunes, Höhe 1,80 m eingereicht. Die Verwaltung hatte der Gemeinde empfohlen, der Abweichung zuzustimmen und eine Änderung des B-Plans hinsichtlich der Festsetzungen zur Einfriedungen in Erwägung zu ziehen.

Der Antrag wurde zum damaligen Zeitpunkt vertagt.

Die Verwaltung wurde gebeten, eine Übersicht über die Festsetzungen zu Einfriedungen in den vorhandenen B-Plänen der Gemeinde Pinnow zu erstellen.

Der Bauausschuss strebt eine weitestgehend einheitliche Lösung an.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auflistung B-Pläne mit Festsetzungen zur Einfriedung

Beschlussvorschlag:

Siehe Tabelle in der Anlage

Festsetzungen zu Einfriedungen B-Pläne Pinnow und Godern

B-Plan	bisherige Festsetzung	Vorschlag neue Festsetzung
Pinnow		
B-Plan Nr. 1 Pinnow Süd	Im Straßenbereich sind Hecken, Holzzäune und Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V	keine Probleme bisher, daher keine Änderung
B-Plan Nr. 2A Pinnow Petersberg	Im Straßenbereich sind Hecken, Holzzäune und Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V	keine Probleme bisher, daher keine Änderung
B-Plan Nr. 3 An der Bietnitz	Als Einfriedungen sind Hecken mit heimischen Laubgehölzen (keine Nadelgehölze), Drahtzäune und Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig. Nicht zulässig sind Holzzäune mit waagerechter Lattung, Jägerzäune o.ä., außerdem Mauern, schmiedeeiserne Zäune sowie Zäune mit durchgehendem Bodensockel. Die Zäune dürfen maximal 1,0 m hoch sein.	Im Straßenbereich sind Hecken, Drahtzäune, Holzzäune und Mauern bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über Straßenoberkante zulässig. Dies gilt auch auf einer Länge von 2 m für die von der Straßenbegrenzungslinie abgehenden Grundstückseinfriedungen. keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V
B-Plan Nr. 5A Am Stall	Die Grundstücksseiten, die an die Wohn- und Erschließungsstraße grenzen, müssen auf mind. 1,50 m Tiefe von der Straßenbegrenzungslinie aus einsehbar sein. Die Höhe der Einfriedung darf max. 0,70 m betragen. Im Straßenbereich sind Hecken, Holzzäune und Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,70 m über Straßenoberkante zulässig. keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V	keine Probleme bisher, daher keine Änderung
B-Plan Nr. 6 An der Koppel	Die Einfriedung der Grundstücksflächen sind mit einem Zaun bis zu einer max. Höhe von 1,50 m erlaubt.	keine Probleme bisher, daher keine Änderung
B-Plan Nr. 20 Am Kiessee	Vorgartenbereiche: Der Abschluss der privaten Baugrundstücke zu den öffentlichen Straßenflächen ist mit Ausnahme der Grundstückszufahrten bzw. Zuwegungen durch Anpflanzen einer Hecke mit max. 80 cm Höhe festgesetzt (Pflanzliste Schnitthecke) Rückwärtige und seitliche Einfriedungen: sind als Heckenpflanzungen oder als in Hecken integrierte Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig (Pflanzliste Schnitthecken) Schnitthecken: Hainbuche, Liguster, Roter Hartriegel, keine Nadelgehölze	bereits Anträge auf Befreiung, da 1,20 m zu niedrig (Hund) Pflanzungen zu einseitig (bunte Mischung) evtl. zusätzlich auch Kirschloorbeer u.ä. ausschließen
Pinnow OT Godern		
B-Plan Nr. 1 Am Konsum	Im Straßenbereich sind Hecken, Holzzäune und für die Abgrenzung der Grundstücke untereinander Maschendrahtzäune mit Unterpflanzung, bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über Straßenoberkante zulässig.	keine Probleme bisher evtl. Differenzierung zwischen Vorgarten und Nachbargrenze erforderlich
B-Plan Nr. 2 Am Mühlensee	Einfriedungen sind ausschließlich mit Laubgehölzen aus der Pflanzliste freiwachsend oder geschnitten, oder Zäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) ohne Sockel zulässig	keine Probleme bisher evtl. Streichung: ... mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) ohne Sockel...
B-Plan Nr. 3 Ortszentrum	Einfriedungen sind ausschließlich mit Laubgehölzhecken aus der Pflanzliste freiwachsend oder geschnitten, oder Zäune mit senkrechter Lattung als Holzstaketenzaun ohne Sockel zulässig	keine Probleme bisher evtl. Streichung: ... mit senkrechter Lattung als Holzstaketenzaun ohne Sockel...
B-Plan Nr. 5 Erlenweg	Die unmittelbar (bis 1 m Abstand) an den Erschließungsweg und die Wendefläche grenzenden Hecken auf den öffentlichen Grünflächen sind auf eine Höhe 0,7 m über dem Straßenraum zu begrenzen. Die Einfriedungen der Grundstücke ist der Umgebung anzupassen. Die Abgrenzung (Zaun) zwischendem Plangebiet und dem angrenzenden Biotop ist beizubehalten.	keine Probleme bisher, daher keine Änderung (allerdings sind Satz 2 und 3 sehr unkonkret)
B-Plan Nr. 6 Seeblick	Die an die Verkehrsfläche angrenzenden Vorgartenbereiche sind von Einfriedungen freizuhalten. Es handelt sich um die Fläche, die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und Gebäude liegt. Auf den weiteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur als Maschendrahtzaun (max. 1,0 m hoch) eingegrünt zulässig.	keine Probleme bisher evtl. Satz 2 streichen, dann gilt die LBauO M-V
B-Plan Nr. 9 Am Stall	Einfriedungen als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind nur in Form von Hecken, Zäunen und lockeren Gehölzpflanzungen mit Sorten aus der Pflanzliste bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. (Pflanzliste bunte Mischung ohne Nadelgehölz) keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V	keine Probleme bisher, daher keine Änderung
B-Plan Nr. 17 Wohnbebauung Am Mühlensee	Als Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur Hecken mit heimischen Laubgehölzen (keine Nadelgehölze), Holzzäune und Mauern bzw. Feldsteinmauern zulässig. Diese Zäune und Hecken dürfen im Mittel max. 1,20 m hoch sein, davon ausgenommen sind Mauern. Mauern sind im Mittel nur 0,8 m hoch zulässig. keine Festsetzung zu Nachbargrenzen, es gilt die LBauO M-V	keine Probleme bisher, daher keine Änderung